

# **Wahlreglement**

**der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich**

vom 18. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Grundlage, Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Gegenstand und Zielsetzung.....	2
Art. 3 Anwendungsbereich .....	2
<b>1. Wahl der Organe, Kommissionen und Pfarrstellen .....</b>	<b>2</b>
Art. 4 Wahl Kirchgemeindep. (Legislative) .....	2
Art. 5 Wahl Kirchenpflege (Exekutive).....	3
Art. 6 Wahlen im Kirchgemeindep. ....	3
Art. 7 Wahl Kirchenkreiskommission .....	3
Art. 8 Wahl Kommission Institutionen & Projekte .....	3
Art. 9 Pfarrwahlen .....	3
<b>2. Detailinformationen zu den Wahlen des Kirchgemeindep. und der Kirchenpflege ....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Stimm- und Wahlrecht .....	4
Art. 11 Majorzwahlen .....	4
Art. 12 Erneuerungswahlen.....	4
Art. 13 Ersatzwahlen .....	4
Art. 14 Wahlunterstützung.....	5
<b>3. Wahlvorbereitung .....</b>	<b>5</b>
Art. 15 Anordnung der Wahl.....	5
Art. 16 Wahlvorschlagsverfahren .....	5
Art. 17 Zweiter Wahlgang.....	6
Art. 18 Wahlvorschläge .....	6
Art. 19 Wahlkreisversammlungen .....	7
Art. 20 Publikation Wahlanordnung und Wahlvorschläge .....	7
<b>4. Wahldurchführung .....</b>	<b>7</b>
Art. 21 Anmeldung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen .....	7
Art. 22 Stimmregister .....	7
Art. 23 Wahlzettel.....	8
Art. 24 Bereitstellung Wahlunterlagen.....	8
Art. 25 Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses .....	8
Art. 26 Auszählen der Stimmen .....	8
Art. 27 Erforderliches Mehr .....	9
<b>5. Nachgang zur Wahl .....</b>	<b>9</b>
Art. 28 Quorum .....	9
Art. 29 Bekanntmachung der Wahlergebnisse.....	9
Art. 30 Amtszwang.....	9
Art. 31 Wahlablehnung.....	10
Art. 32 Unvereinbarkeit .....	10
Art. 33 Wahlprotokolle.....	10
Art. 34 Beschwerderecht.....	10
Art. 35 Feststellung der Rechtskraft.....	10
<b>6. Terminplan .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Genehmigung .....</b>	<b>11</b>
Art. 36 Inkrafttreten .....	11
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse.....	11

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlage, Geltungsbereich

Die Kirchenpflege erlässt gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung dieses Wahlreglement.

### Art. 2 Gegenstand und Zielsetzung

<sup>1</sup> Neben der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) und dem kantonalen Kirchengesetz (KiG) verweist das landeskirchliche Recht im Zusammenhang mit Wahlen in kirchliche Organe der Kirchgemeinden auf das weltliche Recht. Massgebend sind das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR), die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie das kantonale Gemeindegesetz (GG). Das Wahlverfahren wird in der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (KGO) definiert.

<sup>2</sup> Im vorliegenden Behördenerlass werden die Wahlen der Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich geregelt.

<sup>3</sup> Ziel ist die Sicherstellung einer rechtmässigen Durchführung der Wahlen der kirchlichen Behörden, Organe, Kommissionen und Pfarrerinnen bzw. Pfarrer.

### Art. 3 Anwendungsbereich

Dieses Reglement ist bei allen Wahlen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich anwendbar.

## 1. Wahl der Organe, Kommissionen und Pfarrstellen

### Art. 4 Wahl Kirchgemeindep Parlament (Legislative)

<sup>1</sup> Das Kirchgemeindep Parlament besteht aus 45 Parlamentsmitgliedern. Es ist Legislative und übt die politische Kontrolle in der Kirchgemeinde Zürich aus.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindep Parlements werden in sechs Wahlkreisen gewählt. Die Wahl des Kirchgemeindep Parlements erfolgt in den Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats und der Kirchensynode auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten; Oberengstringen wird dem Wahlkreis IV zugeteilt (Art. 15 Abs. 3 KGO). Die Grenzen einiger Wahlkreise sind nicht identisch mit jenen der Kirchenkreise, wodurch einige Stimmberechtigte im Wahlkreis IV und V ihr Stimmrecht in einem Wahlkreis ausüben, der territorial nicht ihrem Kirchenkreis entspricht.

<sup>3</sup> Die Kirchenpflege legt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest. Sie erfolgt im Verhältnis zur Evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt wurde. Die Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde setzt sich aus der Evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen, ohne die beiden Kirchgemeinden Zürich-Hirzenbach und Zürich-Witikon, zusammen.

<sup>4</sup> Die ordentlichen Wahlen für die neue Amtsperiode des Kirchgemeindepardaments finden alle vier Jahre statt. Sie fallen in dasselbe Jahr wie die Behördenwahlen im weltlichen Kontext.

#### **Art. 5 Wahl Kirchenpflege (Exekutive)**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sie bildet die Exekutive der Kirchgemeinde Zürich.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und für das Präsidium bildet die gesamte Kirchgemeinde den Wahlkreis.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Wahlen für die neue Amtsperiode der Kirchenpflege finden alle vier Jahre statt. Sie fallen in dasselbe Jahr wie die Behördenwahlen im weltlichen Kontext.

#### **Art. 6 Wahlen im Kirchgemeindepardament**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 23 KGO wählt das Kirchgemeindepardament aus seiner Mitte:

- drei Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- sechs Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten allfälliger weiterer ständiger parlamentarischer Kommissionen,

<sup>2</sup> Näheres zum Wahlverfahren, zu Amtsdauer und Amtszeitbeschränkungen regelt die Geschäftsordnung des Kirchgemeindepardaments.

#### **Art. 7 Wahl Kirchenkreiskommission**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege wählt gemäss Art. 34 Ziffer 2 lit. a und Art. 38 der KGO die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen auf Empfehlung der jeweiligen Kirchenkreisversammlungen.

<sup>2</sup> Die Wahl der unterstellten Kommissionen erfolgt im Nachgang zur konstituierenden Sitzung der Kirchenpflege. Die gewählten Mitglieder der Kommissionen bleiben bis zum Abschluss der Amtsdauer der Exekutive im Amt.

#### **Art. 8 Wahl Kommission Institutionen & Projekte**

Die Kirchenpflege wählt gemäss Art. 39 der KGO die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte.

#### **Art. 9 Pfarrwahlen**

<sup>1</sup> Die Pfarrwahlen richten sich nach Kirchengesetz, Kirchenordnung und Kirchgemeindeordnung sowie der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche. Besonderheiten des Pfarrwahlverfahrens in der Kirchgemeinde Zürich werden durch die Kirchenpflege in einem Behördenlass geregelt.

<sup>2</sup> Die Neuwahl von Pfarrerrinnen und Pfarrer erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne. Für die Pfarrwahlen gilt die gesamte Kirchgemeinde als Wahlkreis.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können – wie bei einer Sachabstimmung – mit Ja oder Nein antworten. Entsprechend muss der Wahlzettel gestaltet werden. Die Amtsdauer ist auf dem Wahlzettel anzugeben.

<sup>4</sup> Zur Vorbereitung einer Pfarrwahl wird in der Regel pro Kirchenkreis vom Kirchgemeindepament eine Pfarrwahlkommission eingesetzt. Die Kirchenkreisversammlungen geben eine Wahlempfehlung für Mitglieder der Pfarrwahlkommission ab. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.

## **2. Detailinformationen zu den Wahlen des Kirchgemeindepaments und der Kirchenpflege**

### **Art. 10 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 20 Abs. 2 KO ist wählbar, wer

- a. Mitglied der Landeskirche ist
- b. in der Kirchgemeinde Zürich politischen Wohnsitz hat
- c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt
- d. das 18. Altersjahr vollendet hat und
- e. die weiteren Voraussetzungen der Kirchenordnung erfüllt.

<sup>2</sup> Wahl und stimmberechtigt sind Personen, welche die Voraussetzungen a bis c gemäss Abs. 1 erfüllen und 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **Art. 11 Majorzwahlen**

Gestützt auf Art. 158c und 160 Abs. 5 lit. a KO kommt für die Wahl des Kirchgemeindepaments und für die Kirchenpflege das Verfahren der Mehrheitswahl (Majorzwahlen) zur Anwendung.

### **Art. 12 Erneuerungswahlen**

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen in das Kirchgemeindepament und in die Kirchenpflege finden an der Urne statt.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 3 KGO ist die stille Wahl ausgeschlossen. Es kommt grundsätzlich das Verfahren mit gedruckten Wahlvorschlägen zur Anwendung, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Sitze zu besetzen sind. Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit leeren Wahlzetteln. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 13 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 4 KGO erfolgen Ersatzwahlen in stiller Wahl, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, erfolgen die Ersatzwahlen nach den Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen.

#### **Art. 14 Wahlunterstützung**

Die kirchlichen Behörden und Organe haben das Recht, die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf die Rahmenbedingungen der Kirchgemeindewahlen hinzuweisen. Die detaillierten Informationen zur behördlichen Wahlunterstützung sind dem Merkblatt Wahlunterstützung der Landeskirche (Anhang II) zu entnehmen.

### **3. Wahlvorbereitung**

#### **Art. 15 Anordnung der Wahl**

<sup>1</sup> Das Datum für eine Urnenwahl resp. -abstimmung wird durch die Kirchenpflege in Absprache mit der Stadtkanzlei Zürich und der Politischen Gemeinde Oberengstringen festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Wahlanordnung enthält

- a) Informationen über die Organisation der Wahl, die Sitze der einzelnen Wahlkreise, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren;
- b) Angaben zum Zeitpunkt der Wahl;
- c) die Fristen und weitergehende Informationen für das Einreichen und die Publikation der Wahlvorschläge;
- d) Rekursmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Der Urnengang erfolgt an einem Sonntag.

#### **Art. 16 Wahlvorschlagsverfahren**

Beim Mehrheitswahlverfahren ist zusammen mit der Wahlanordnung das Vorverfahren im Sinne von §§ 48 ff. GPR zu eröffnen. Das Verfahren teilt sich in acht Phasen auf:

1. Ansetzung einer Frist von 40 Tagen zur Einreichung von provisorischen Wahlvorschlägen bei der Kirchenpflege als wahlleitende Behörde (§ 49 GPR)
2. Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge mit Unterzeichnung von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises (§§ 49-51 GPR)
3. Die wahlleitende Behörde prüft und bereinigt die Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle (§ 52 GPR)
4. Veröffentlichung der provisorischen Wahlvorschläge; Ansetzung einer «zweiten Frist» von 7 Tagen (§ 53 GPR)
5. Evtl. Einreichung neuer oder geänderter Wahlvorschläge sowie evtl. Rückzug von provisorischen Wahlvorschlägen
6. Prüfung der definitiven Wahlvorschläge
7. Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (§ 53 GPR). Ist eine stille Wahl möglich, erklärt die wahlleitende Behörde die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden als Sitze zu vergeben sind und die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen
8. Feststellung der Rechtskraft der Wahl durch die wahlleitende Behörde (§ 83 GPR.)

## **Art. 17 Zweiter Wahlgang**

<sup>1</sup> Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a und 84 b GPR die Vorschriften für den ersten Wahlgang. Insbesondere finden bei zweiten Wahlgängen keine Vorverfahren statt und die Fristen für die Wahlordnung und die Zustellung der Wahlunterlagen sind verkürzt.

<sup>2</sup> Mit der Anordnung der Wahl setzt die wahlleitende Behörde eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein wollen.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf dem die Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

<sup>4</sup> Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen. Entscheidend ist das relative Mehr.

## **Art. 18 Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Als Wahlvorschlag bezeichnet man die zu einer Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Ein Wahlvorschlag kann weniger, aber höchstens so viele Kandidierende enthalten, wie Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind. Er muss mindestens 15 gültige Unterschriften tragen und die übrigen formalen Erfordernisse gemäss GPR, VPR und KO erfüllen. Wahlvorschlagsformulare werden von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Kandidierenden haben Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und genaue Adresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) aufzuführen. Zudem kann der Rufname und der Hinweis auf die bisherige Zugehörigkeit zur Kirchenpflege bzw. zum Kirchgemeindepapament beigefügt und der Wahlvorschlag mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

<sup>3</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich erklären, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte im Dienst der Kirchgemeinde stehen.

<sup>4</sup> Der Wahlvorschlag für das Kirchgemeindepapament darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Mitglieder des Kirchgemeindepapaments zu wählen sind. Kandidierende für das Kirchgemeindepapament müssen Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben; Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis ist nicht erforderlich.

<sup>5</sup> Der Wahlvorschlag für die Kirchenpflege darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze für die Kirchenpflege zu besetzen sind. Wohnsitz in der Kirchgemeinde ist Voraussetzung.

<sup>6</sup> Jede vorgeschlagene Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag je Organ und dort höchstens einmal genannt sein. Die Aufnahme einer Person auf je einem Wahlvorschlag für die Kirchenpflege und für das Kirchgemeindepapament ist zulässig.

## **Art. 19 Wahlkreisversammlungen**

<sup>1</sup> Um das Prozedere für die Erneuerungswahlen für das Kirchgemeindepapament zu unterstützen und geeignete Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu finden, wird je Wahlkreis eine Wahlkreisversammlung durchgeführt. Für Ersatzwahlen in das Kirchgemeindepapament braucht es keine Wahlkreisversammlung.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege überträgt die Verantwortung für die Organisation der Wahlkreisversammlungen den Kirchenkreiskommissionen je Wahlkreis.

<sup>3</sup> Wahlkreisversammlungen sind wie Kirchenkreisversammlungen freie Versammlungen gemäss Art. 158 KO. Jedes Mitglied der Kirchgemeinde Zürich ist teilnahme- und stimmberechtigt. Eine Einschränkung der Stimmberechtigung auf Personen mit Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die an den Versammlungen verabschiedeten Wahlvorschläge haben die Quorumsregelung gemäss Art. 28 wenn möglich zu erfüllen und sind durch mindestens 15 Unterschriften der Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen.

<sup>5</sup> Personen, welche nicht in den Wahlvorschlag der Wahlkreisversammlung aufgenommen wurden, haben die Möglichkeit, einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. Dieser hat die Vorgaben gemäss Absatz 4 ebenfalls zu erfüllen. Wahlvorschlagsformulare werden von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

## **Art. 20 Publikation Wahlanordnung und Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Die amtlichen Publikationen erfolgen gemäss Art. 7 KGO in elektronischer Form auf der Internetseite der Kirchgemeinde Zürich. Zudem werden die Publikationen den Kirchenkreisen für den Aushang in Schaukästen bereitgestellt. Die Kirchenpflege kann die Wahlpublikationen auch auf weitere Medien ausdehnen.

<sup>2</sup> Im Vorfeld der Urnenabstimmungen werden die Wahlanordnung, die provisorischen Wahlvorschläge und die definitiven Wahlvorschläge amtlich publiziert. Die Details zu den Terminen können der Terminplanung (Anhang I) entnommen werden.

## **4. Wahldurchführung**

### **Art. 21 Anmeldung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen**

Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sind frühzeitig, wenn möglich 9 Monate im Voraus bei der Stadtkanzlei Zürich und der Gemeindeganzlei Oberengstringen anzumelden.

### **Art. 22 Stimmregister**

Das Stimmregister für die Urnengänge stützt sich auf die Einwohnerdaten der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen. Die Prüfung von eingereichten Wahlvorschlägen erfolgt durch Geschäftsstelle.

## **Art. 23 Wahlzettel**

<sup>1</sup> Werden gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu besetzen sind, erhalten die Stimmberechtigten einen gedruckten Wahlvorschlag, auf dem die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge gedruckt sind.

<sup>2</sup> Sind zehn Sitze oder mehr zu besetzen und sind dabei mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erhalten die Stimmberechtigten gemäss § 55a Abs. 2 GPR für jeden Wahlvorschlag einen amtlichen Zettel.

<sup>3</sup> Sind weniger als zehn Sitze zu besetzen und werden dabei mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, kommt das Verfahren mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt zur Anwendung.

## **Art. 24 Bereitstellung Wahlunterlagen**

<sup>1</sup> Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus:

- Stimmrechtsausweis
- Wahlzettel
- allenfalls Beiblatt
- Wahlanleitung mit Informationen zur Wahl
- Stimmzettel- und Rückantwortcouvert

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege als wahlleitende Behörde ist für die Erstellung inkl. Druck der Wahlzettel, allfälliger Beiblätter und Wahlanleitungen zuständig. Die Geschäftsstelle verantwortet die Koordination und Logistik der Wahlunterlagen.

<sup>3</sup> Die Wahlunterlagen für die Urnengänge werden den Stimm- und Wahlberechtigten durch die Stimmregisterzentrale der Stadt Zürich bzw. die Gemeinde Oberengstringen brieflich zugestellt.

<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten können ihr Stimm- und Wahlrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimm- und Wahlzettel an der Urne oder brieflich ausüben.

## **Art. 25 Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros und damit die Auszählung der Stimmen übernimmt das Wahlbüro des jeweiligen Wahlkreises der Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit dem Wahlbüro der Gemeinde Oberengstringen. Die Stadt Zürich ermittelt das Wahlergebnis und erstellt die Wahlprotokolle.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Kirchgemeinde prüft im Auftrag der wahlleitenden Behörde sämtliche Wahlresultate und gibt die Wahlprotokolle zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten frei.

## **Art. 26 Auszählen der Stimmen**

Sofern durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der wahlleitenden Behörde vor dem jeweiligen Wahlgang kein anderslautender Beschluss gefällt wird, werden gestützt auf § 38 VPR die Stimmen der für das Kirchgemeindepament kandidierenden Personen je Wahlkreis ausgezählt. Die übrigen Personen werden gesamthaft unter «Vereinzelte» erfasst.

**Art. 27    Erforderliches Mehr**

<sup>1</sup> Als Mitglied der Kirchenpflege ist gewählt, wer in der gesamten Kirchengemeinde das absolute Mehr erreicht hat. Als Mitglied des Kirchgemeindeparkaments ist gewählt, wer im Wahlkreis das absolute Mehr erreicht hat. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, die zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch am wenigsten Stimmen erzielt haben.

<sup>2</sup> Wenn in einem Wahlkreis nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreichten haben und/oder nicht alle Sitze besetzt werden konnten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

<sup>3</sup> Für die Wahl des Präsidiums der Kirchenpflege ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr bzw. im zweiten Wahlgang das relative Mehr relevant.

## **5.        Nachgang zur Wahl**

**Art. 28    Quorum**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 158e Abs. 1 KO dürfen maximal ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Kirchengemeinde tätig sein oder als Angestellte bzw. Angestellter im Dienst der Kirchengemeinde stehen.

<sup>2</sup> Für die Umsetzung der Quorumsregelung ist die Gesamtbetrachtung über das gesamte Kirchgemeindeggebiet relevant. Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablenkung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so ist gemäss Art. 158 e Abs. 3 KO die Wahl jener Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten, die das absolute Mehr erreicht haben und die in der Kirchengemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit tiefsten Wahlergebnis ungültig. Haben weitere Personen im betreffenden Wahlkreis das absolute Mehr erreicht, so rücken diese in der Reihenfolge des erzielten Resultates nach. Können im Verfahren nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäss Abs. 2 werden die erreichten Stimmzahlen ins Verhältnis zu den Stimmberechtigten im betreffenden Wahlkreis gesetzt.

**Art. 29    Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

<sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde stellt den gewählten Personen unverzüglich eine briefliche Wahlanzeige zu. Sie weist dabei auf die Rechtsmittel und die Bestimmungen zu Wahlablenkung und Unvereinbarkeit hin.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Wahlergebnisse für die Mitglieder Kirchenpflege inkl. Präsidium und des Kirchgemeindeparkaments sind mit Hinweis auf die Rechtsmittel amtlich zu publizieren.

**Art. 30    Amtszwang**

Gemäss Art. 20b KO besteht keine Pflicht zur Annahme der Wahl bzw. zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Kirchenpflege und des Kirchgemeindeparkaments.

## **Art. 31      Wahlablehnung**

Wollen die gewählten Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments oder der Kirchenpflege die Wahl ablehnen oder tritt mit der Wahl eine Unvereinbarkeit gemäss §§ 25 bis 29 GPR resp. Art. 32 dieses Wahlreglements ein, haben die gewählten Mitglieder dies der wahlleitenden Behörde innert 5 Tagen nach Erhalt der Wahlanzeige schriftlich mitzuteilen. Bei einer Unvereinbarkeit haben Sie zudem mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden haben.

## **Art. 32      Unvereinbarkeit**

Für die Unvereinbarkeit gelten die Regelungen gemäss §§ 25 bis 29 GPR sowie der Art. 182, 217 und 225 KO. Insbesondere ist es unvereinbar,

- gleichzeitig Mitglied des Kirchgemeindeparkaments und der Kirchenpflege zu sein.
- gleichzeitig Mitglied des Kirchgemeindeparkaments oder der Kirchenpflege und einer unterstellten Kommission zu sein (Kirchenkreiskommission, Kommission Institutionen & Projekte).
- gleichzeitig Mitglied der Kirchenpflege und Pfarrperson oder Angestellte der Kirchgemeinde zu sein.
- gleichzeitig Mitglied des Kirchgemeindeparkaments oder der Kirchenpflege und Mitglied des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflege, der Rekurskommission der Evang.-ref Landeskirche sowie des Verwaltungsgerichts zu sein.
- gleichzeitig Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu sein und irgend ein Amt oder eine Anstellung in der Kirchgemeinde innezuhaben.

## **Art. 33      Wahlprotokolle**

Die von der Stadtkanzlei Zürich unterzeichneten Wahlprotokolle sind wie folgt zu versenden:

- 1 Exemplar an den Kirchenrat
- 1 Exemplar an die Bezirkskirchenpflege
- 1 Exemplar an die Kirchenpflege

## **Art. 34      Beschwerderecht**

Gegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde Zürich, gegen die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und die Verletzung des Stimm- und Wahlrechts kann bei der Bezirkskirchenpflege innert 5 Tagen Rekurs in Stimmrechtssachen erheben.

## **Art. 35      Feststellung der Rechtskraft**

Die wahlleitende Behörde stellt die Rechtskraft des Wahlergebnisses fest.

## **6.          Terminplan**

Für die detaillierte Terminplanung von Urnenwahlen ist zu Beginn mit der Stadtkanzlei Zürich und der Politischen Gemeinde Oberengstringen Kontakt aufzunehmen. Ein Muster-Ablaufplan ist dem Anhang I zu entnehmen.

## **7. Genehmigung**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement wurde von der Kirchenpflege am 18. November 2020 genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Wahlreglements werden alle mit diesem im Widerspruch stehenden internen Richtlinien, Beschlüsse und weitere Bestimmungen aufgehoben.

## Anhang I: Terminplanung

Tätigkeit	Frist in Tage	Vorlauf in Tagen	Datum
Formelle Festlegung Wahltermin Erneuerungswahlen durch Kirchenpflege		427	31.01.2021
Klärung detaillierter Wahl Ablauf (Fristen) mit Stadtkanzlei Zürich und Gemeindekanzlei Oberengstringen durch Kanzlei Geschäftsstelle		368	31.03.2021
Mitteilung Terminplanung an Druckerei und Stadtkanzlei Zürich resp. Gde.kanzlei Oberengstringen		367	01.04.2021
Mitteilung Terminplanung an Kirchenkreiskommissionen betr. Planung Durchführung Wahlkreisvers.		367	01.04.2021
<b>Startdatum formaler Prozess gemäss Gesetz über die politischen Rechte</b>		151	03.11.2021
Beginn des Vorverfahrens mit Ansetzung der Frist von 40 Tagen für Einreichung der Wahlvorschläge	40	151	03.11.2021
Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Prüfung der Wahlvorschläge		111	13.12.2021
Ansetzung einer Frist von vier Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge. Behebung der Mängel	4	107	17.12.2021
Publikationsauftrag (der bereinigten Wahlvorschläge) erteilen	0	88	05.01.2022
Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von sieben Tagen für die Änderung der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge	0	88	05.01.2022
Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge. Prüfung der Wahlvorschläge	7	81	12.01.2022
Wahlzettel drucken und gesamtes Stimmmaterial verpacken lassen	0	60	02.02.2022
Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge und Publikation des Wahltermins	30	53	09.02.2022
Auslieferung Wahlmaterial (Wahlzettel-/anleitungen) an Verpackungs-/Versandorganisationen		51	11.02.2022
Späteste Postaufgabe Stimmmaterial an Stimmberechtigte		30	04.03.2022
Stimmmaterial an Stimmberechtigte zugestellt	21	22	12.03.2022
Beginn der vorzeitigen Stimmabgabe (zwei der letzten vier Tage vor dem Wahlsonntag)	2	6	28.03.2022
<b>Urnengang 1. Wahlgang</b>			<b>03.04.2022</b>
Veröffentlichung: publizieren mit Rechtsmittel 5d		-3	06.04.2022
Wahlablehnungsfrist	5	-8	11.04.2022

